

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 9. Januar 2012 (GVBl. I S. 1), berichtigt durch Gesetz vom 18. Januar 2012 (GVBl. I, Nr. 7), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben. Davon ausgenommen sind Lehrgänge des zweiten Bildungsweges.
- (2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Veranstaltung bzw. zum Kurs entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmer, bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Eine verbindliche Anmeldung liegt mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung bzw. zum Kurs vor. Auch eine Eintragung in die Anwesenheitsliste der Veranstaltung bzw. des Kurses gilt als verbindliche Anmeldung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist so festzulegen, dass die Honorarkosten ohne Ermäßigung nach § 3 mindestens gedeckt sind. In der für jedes Schuljahr vom Leiter der KVHS zu erstellenden Gebührentabelle sind die Gebühren mit der Herausgabe des Lehrgangsangebotes festzulegen. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen oder Kurse, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr unabhängig von der Teilnehmerzahl festgelegt. Die Höhe der Gesamtgebühr legt der Leiter der KVHS fest. In Abhängigkeit von den Anforderungen an die Veranstaltung bzw. an den Kurs (Qualifizierung des Dozenten, Durchführungsort) beträgt die Gebühr 30,00 € bis 40,00 € pro Unterrichtsstunde.
- (3) Die Kosten für Lernmittel sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- (4) Für das Ausstellen von beglaubigten Abschriften von Zeugnissen, Teilnahmebestätigungen, Zertifikaten und das Erstellen von Abschriften usw. wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Prignitz erhoben.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis beizufügen.
- (2) Die Ermäßigung für Rentner beträgt 10%, für Arbeitslose, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende 25% und für Schüler 50%.
- (3) Die Teilnehmergebühr für Teilnehmer aus Bedarfsgemeinschaften, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird, beträgt 10,00 € für Kurse mit 30 und mehr Unterrichtsstunden. Für Einzelveranstaltungen und Kurse mit weniger als 30 Unterrichtsstunden entfällt die Gebühr.

- (4) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Gebühr die Höhe von 7,50 € übersteigt und die Gebühr nicht von dritten übernommen wird.
- (5) Für die Ermäßigung gilt der Status zum Zeitpunkt des Kursbeginns für den gesamten Kurs.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmergebühren sind mit der Eröffnung des Kurses in entsprechender Höhe für den gesamten Kurs fällig. Die Teilnehmer erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Wer in einen laufenden Kurs einsteigt, zahlt die volle Gebühr bei Kursen bis zu 30 Unterrichtsstunden, bei längeren Kursen nur noch die anteilige Gebühr für möglich zu nutzenden Unterrichtsstunden. Ein Anspruch auf Ermäßigung bleibt bestehen.
- (3) In Ausnahmefällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (4) Die durch Zahlung der Gebühr entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen für den laufenden Kurs übertragen werden.
Wird vor Kursbeginn die Zahlung der Gebühr für eine dritte Person vereinbart (z. B. als Geschenk), ist diese Person zur Teilnahme an der Veranstaltung bzw. am Kurs berechtigt.

§ 5 Rücktritt

- (1) Teilnehmer können die verbindliche Anmeldung bis zu zwei (2) Tage vor Veranstaltungs- bzw. Kursbeginn gebührenfrei schriftlich, persönlich oder telefonisch zurücknehmen.
- (2) Eine nicht fristgemäße Abmeldung oder die Nichtteilnahme an der Veranstaltung bzw. am Kurs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6 Rückerstattung

- (1) Gebühren werden nur in begründeten Fällen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der schriftliche Antrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes bei der KVHS gestellt wurde.
- (2) Eine Gebührenerstattung erfolgt nur, wenn durch längere, mindestens vier Wochen andauernde Krankheit (Vorlage der ärztlichen Bescheinigung) die Teilnahme nicht möglich ist, wenn durch Umzug (Vorlage der Meldebestätigung) aufgrund der Entfernung der Besuch des Kurses unzumutbar ist oder wenn aufgrund veränderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse (Vorlage der Nachweise der Arbeits- oder Ausbildungsstätte/Schule) die weitere Teilnahme unmöglich ist.
- (3) Eine Rückzahlung der Gebühr an Teilnehmer, die den Besuch des Kurses von sich aus vorzeitig abrechnen oder nicht teilnehmen, ist nicht möglich.
- (4) Wird ein Kurs aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, vorzeitig beendet, werden die Gebühren anteilig erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.*

* Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Prignitz-/Dosse-Express am 9. Mai 2012.

Gebührentabelle